

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Philippsburg am 17.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Philippsburg erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Philippsburg unter der Adresse <https://www.philippsburg.de> in der Rubrik „Rathaus & Politik >Öffentliche Bekanntmachungen“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
2. Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt zu Satzungen nach dem Baugesetzbuch im Mitteilungsblatt der Stadt Philippsburg sowie ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes der Stadt Philippsburg.
3. Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus Philippsburg, Rote-Tor-Straße 6-10, 76661 Philippsburg, während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen eine Kostenerstattung auch zugesandt werden.
4. Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.Oktober 2024 in Kraft.

§ 3 **Außerkrafttreten**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung über die öffentliche Bekanntmachung tritt die bisherige Satzung vom 20. Dezember 1973 außer Kraft.

Philippsburg, den 17. September 2024

gez. Stefan Martus
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Philippsburg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.